

17.04.91

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1991
(Haushaltsgesetz 1991)

Punkt 1 a der 628. Sitzung des Bundesrates am 19. April 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

- | | | |
|--------------------------------|---|--|
| <u>Einzelplan 12</u> | - | <u>Geschäftsbereich des Bundesministers für
Verkehr</u> |
| <u>Kapitel 12 02</u> | - | <u>Allgemeine Bewilligungen</u> |
| <u>Titel 682 09</u>
(S. 27) | - | Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen
im Straßenpersonenverkehr bei der Beförde-
rung der Auszubildenden |

Der Strichansatz ist um 380 Mio DM auf 380 Mio DM zu erhöhen.

Begründung:

Die Aufhebung der Ausgleichspflicht des Bundes für den Ausbil-
dungsverkehr im ÖPNV nach § 45 a Abs. 5 PBefG führt zu einer
entsprechenden Belastung der Länder, die nach Angabe des Bundes

Ausgeliefert am 18. APR. 1991 - 2 -

50/4/91

nach dessen mittelfristiger Finanzplanung 1991 etwa 311 Mio DM beträgt. Angesichts der Tatsache, daß die Länder eigene Kostenansätze festsetzen sowie angesichts der Kostensteigerungen und eines Solls im Bundeshaushalt 1990 von bereits 380 Mio DM muß von einem höheren Betrag ausgegangen werden. Die Ausgleichsverpflichtung der Länder ergibt sich aus dem Wortlaut des weitergeltenden § 45 a Abs. 3 PBefG.

Ein einseitiger Rückzug des Bundes aus einer gesetzlich bestehenden Ausgleichsverpflichtung kann nicht hingenommen werden. Er ist um so weniger gerechtfertigt, als allein durch die beabsichtigte Erhöhung der Mineralölsteuer Mehreinnahmen von rd. 12 Mrd DM erwartet werden, die ausschließlich dem Bund zufließen.

Die derzeitige Regelung im Personenbeförderungsgesetz, gem. der bei Verkehrsunternehmen des Bundes der Bund und im übrigen die Länder die Hälfte der Mindereinnahmen aus dem Verkauf von Ausbildungszeitkarten zu tragen haben, entspricht der Verfassungslage, nach der der Bund für die Bundesbahn/Reichsbahn im weitesten Sinne verantwortlich ist. Sie ist ein ausgewogener Kompromiß zwischen den Interessen des Bundes und der Länder, mit dem die sozialen Lasten angemessen verteilt werden. In dieser Weise ist seit dem 1. Januar 1977 verfahren worden.

Die Verkehrsminister-/senatoren der Länder haben nochmals auf ihrer Sitzung am 27./28. Februar 1991 bekräftigt, daß eine Klärung der Aufgaben- und Ausgabenverantwortung für den ÖPNV und die daraus folgenden Regelungen über seine Finanzierung nur im Rahmen einer Gesamtlösung gefunden werden kann. Vorschläge für eine solche Gesamtlösung soll ein bestehender Arbeitskreis der Verkehrs- und Finanzressorts von Bund und Ländern entwickeln. Ein einseitiger Ausstieg des Bundes aus seiner finanziellen Verantwortung für den ÖPNV wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht akzeptiert. Die Vorschläge des Arbeitskreises für eine einvernehmliche Gesamtregelung sind zunächst abzuwarten.